

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde - Gallinchen

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 2005 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Begriff des Grundstücks

(1) Grundsätzlich ist vom bürgerlich-rechtlichen Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts (formeller Grundstücksbegriff) auszugehen. Unter einem Grundstück in diesem Sinne ist ein solcher Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Dies gilt in der Regel auch für anliegende Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen anliegen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das jeweils geltende Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Der Winterdienst auf der Fahrbahn, jedoch nicht auf den Gehwegen, obliegt der Gemeinde.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

(1) Fahrbahnen und Gehwege sollten wie im Straßenverzeichnis aufgeführt, an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr gesäubert sein. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Gehwegen sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Gallinchen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen der im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Straßen, Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. I Nr. I OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 01.01.2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005, mit Ausnahme des § 6 – Ordnungswidrigkeiten. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1, gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002

Anlage 2, gültig ab 01.01.2003

Cottbus,2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage 1 (gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002)**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	2	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	2	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	2	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Telering	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	
11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	2	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	2	Ja
22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (Gaglower Straße bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	2	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	2	Ja
42	Oststraße	2	Ja
43	Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja
47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremberger Ring	1	Ja

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
49	Südstraße	2	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	2	Ja
55	Wiesenweg	1	

Reinigungs-kategorie:

- | | | |
|----------|-----------------------------------|---|
| 1 | - Fahrbahn und
Geh- und Radweg | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“
bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |
| | | |
| 2 | - Gehweg

- Fahrbahn | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger

vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der
Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |

Anlage 2 (gültig ab 01.01.2003)**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	1	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	1	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	1	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Telering	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	
11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	1	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	1	Ja
22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (L 51 bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	1	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	1	Ja
42	Oststraße	1	Ja
43	Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja
47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremberger Ring	1	Ja

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
49	Südstraße	1	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	1	Ja
55	Wiesenweg	1	

Reinigungs-kategorie:

- | | | |
|----------|-----------------------------------|---|
| 1 | - Fahrbahn und
Geh- und Radweg | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“
bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |
| | | |
| 2 | - Gehweg

- Fahrbahn | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger

vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der
Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |